

Thomas Schilp, *Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die Institutio sanctimonialium Aquisgranensis des Jahres 816 und die Probleme der Verfassung von Frauenkommunitäten* (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 137 = Studien zur Germania Sacra 21), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1998, 242 S., Ln.

Die aus einer Habilitationsschrift an der Universität Duisburg (1994) und der Mitarbeit am Projekt der Germania Sacra für Essen hervorgegangene Studie klärt systematisch die in den Arbeiten über einzelne sächsische Frauenklöster des 9./10. Jahrhunderts im Rahmen der Germania Sacra erkennbaren, dort aber selbstverständlich nicht in allgemeingültiger Form dargestellten Verhältnisse weiblicher Kommunitäten der damaligen Zeit. Mit Recht geht der Verfasser dabei von der Institutio sanctimonialium von 816 aus, die von einer Aachener Synode verabschiedet wurde. Diese im Vergleich zur Institutio canonorum desselben Jahres auffällig kurzgefaßte Norm für Frauen wird in ihrer Vorstufen seit dem 5. Jahrhundert vorgestellt und gewertet.

Daraus ergibt sich überzeugend, daß das zweifellos von den Reformern beabsichtigte Ziel, die Benediktinerregel als maßgebend für alle Monasterien des Reiches zu erklären, für die Männer insoweit erreicht wurde, als Klöster nach dieser Regel deutlich von kanonikalen Institutionen geschieden wurden. Bei den weiblichen Kommunitäten unterblieb die Trennung indessen. So ergab sich tatsächlich das bereits von den bisherigen Bearbeitern sächsischer Frauenklöster vermutete Bild: Es gab im 9./10. Jahrhundert keinen Unterschied zwischen Ordensklöstern einerseits und Stiftern andererseits. Die Institutio sanctimonialium ließ nämlich den Monasterien Freiraum hinsichtlich der inneren Gestaltung des „Klosters“. Man könnte auch sagen: Sie wagte nicht, schärfere Vorschriften in Richtung auf eine Klerikalisierung zu erlassen. Viel stärker als die Männerklöster waren die weiblichen Institutionen in die Adelherrschaft eingebunden. Der Stifter und seine Familie gestalteten das Innenleben ihrer Klöster nach ihrem Belieben. Nicht einmal die Frage der Einsetzung der Äbtissin wird so von der Institutio sanctimonialium geregelt. Auch dieser Akt fiel in die Zuständigkeit der adeligen Stifterfamilien.

Wenn gesagt ist, daß die karolingische Reichsreform, der die Aachener Beschlüsse entsprangen, auf die Unterstellung aller monastischen Gemeinschaften unter die Regel des Hl. Benedikt zielte, so galt das zweifellos auch für die Institutio sanctimonialium, konnte aber hier wegen starker adeliger Widerstände nicht durchgesetzt werden. Dem stiftenden sächsischen Adel mußten Konzessionen gemacht werden, nicht zuletzt, um ihm die Verschmelzung mit dem fränkischen Reichsadel zu erleichtern.

Behutsam geht der Verfasser Schritt für Schritt auf dem Wege zu diesen Erkenntnissen voran. Manche hitzige Diskussion der vergangenen Zeit – wie Benediktinerkloster, hie Stift – erweist sich nun als überflüssig. Unter den weiblichen Gemeinschaften gab es weder das eine noch das andere in Reinform. Alle Kommunitäten unterschieden sich untereinander in der inneren Struktur und waren dem benediktinischen Ideal verpflichtet, unterstanden aber

keineswegs der Benediktinerregel. Der Verfasser verdient für diese Klärung Dank. Er hat einer immer wieder aufflackernden Auseinandersetzung endgültig den Boden entzogen. Methodisch und sachlich ist seine Untersuchung vorbildlich. Daß sich im Rahmen seiner inhaltsreichen Darstellung eine Fülle von wichtigen Bemerkungen zu den heute kaum noch vertrauten Lebensformen des frühen Mittelalters findet, die die verpflichtende Norm und die Wirklichkeit verdeutlichen, versteht sich von selbst.

Wilhelm Kohl

*Werner Freitag, Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft. Das Dekanat Vechta 1400–1803* (Studien zur Regionalgeschichte 11), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 1998, 383 S., Ln.

Die gründliche und sachkundige Untersuchung beschäftigt sich mit dem gewöhnlich kaum beachteten Thema des gegenseitigen Verhältnisses von geistlicher Gemeinschaft und Anstaltskirche in Landgemeinden. Der Schwerpunkt liegt auf der Zeit von 1613 bis 1803. Der Weg zur tridentinisch bestimmten Gemeinde und die Verdichtung kirchlicher Herrschaft stehen einander gegenüber und beeinflussen sich zugleich. Die im Mittelalter das Niederkirchenwesen beherrschenden adligen Grundherren als Patrone werden mehr und mehr an den Rand gedrängt. Der bis in das 16. Jahrhundert fast frei von allen Bindungen an eine geistliche Obrigkeit lebende und handelnde Pfarrer wird allmählich zum geistlichen Amtsträger in der Bischofskirche. Im geistlichen Fürstentum Münster entfaltete sich „ein Bürokratisierungsprozeß der Heilungsvermittlung“ (S. 356), wenn auch nicht ohne erhebliche Behinderung durch das Althergebrachte. Dabei kommt der Verfasser zu dem bemerkenswerten Urteil, daß „der Pfarrer vor Ort der tridentinischen Kirche zum Sieg verholfen“ hat (S. 357). Seine Meinung trifft höchstwahrscheinlich zu, wenn man das Versagen der Ordinarien des 16. Jahrhunderts und den Widerstand des Domkapitels gegen eine Durchführung der Tridentiner Beschlüsse im 17. Jahrhundert im Auge behält.

Untersucht werden unter diesen Vorzeichen die Landgemeinden des Dekanats Vechta (Bakum, Cappeln, Dinklage, Emstek, Langförden, Lohne, Lutten, Oythe, Steinfeld, Visbek und Vestrup). Nicht berücksichtigt werden dagegen die Städte Vechta und Twistringen sowie die territorial umstrittenen Kirchspiele Goldenstedt, Damme und Neuenkirchen. Die Arbeit ist sachlich und stilistisch stark an soziologisch-ökonomischen Kategorien orientiert, zeugt aber von ebenso großem Verständnis für geistig-religiöse Strömungen. Innerkirchliches Geschehen ist dem Verfasser vollkommen vertraut. Er urteilt höchst souverän.

Für die einzelnen Gemeinden ergeben sich keineswegs gleichfarbige Bilder. Die gestaltenden Kräfte sind dazu zu verschieden. Deshalb kann hier keine eingehendere Würdigung der Einzelergebnisse erfolgen. Das vorgelegte reiche